



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm der Universität Ulm

vom 19.12.2017

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU), der Universität Ulm erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU), ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Präsidium.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Nachwuchsakademie hat die Aufgabe, die fächerübergreifende Qualifizierung für Doktoranden, Postdoktoranden und Leiter von Nachwuchsgruppen zu koordinieren und zu entwickeln und sie so zur Übernahme von Führungsverantwortung und zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuleiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Nachwuchsakademie mit anderen Einrichtungen der Universität zusammen.
- (2) Die Nachwuchsakademie wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - a) die Bündelung und Unterstützung der bisherigen Qualifizierungsangebote der Universität Ulm,
 - b) die Entwicklung, Koordination und Organisation weiterer Qualifizierungsangebote,
 - c) die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Karrierebegleitung,
 - d) die Qualitätssicherung der Qualifizierungsangebote,
 - e) die Unterstützung der Fakultäten bei der Qualitätssicherung von Promotionsverfahren,
 - f) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien.
- (3) Das Präsidium kann der Nachwuchsakademie weitere Aufgaben zuweisen.

I. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind

- a) der wissenschaftliche Leiter,
- b) der Vorstand,
- c) die Versammlung der Nutzer,
- d) die Versammlung der Betreuer.

§ 4 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Dem wissenschaftlichen Leiter obliegt die Gesamtleitung der Nachwuchsakademie. Er soll Hochschullehrer der Universität sein und wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters sind insbesondere:
 - a) die Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Nachwuchsakademie;
 - b) die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen,
 - c) die Verantwortung für das dem Zentrum zugeordnete Personal,
 - d) die Erstellung eines Haushaltsplans und die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 - e) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien,
 - f) die Einwerbung externer Fördermittel zur Finanzierung der Nachwuchsakademie,
 - g) Mitwirkung bei Antragstellung von Verbundprojekten an der Universität,
 - h) Mitwirkung bei der Etablierung internationaler Kontakte im Rahmen der Nachwuchsausbildung (Double und Joint PhD Programme).
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters einen Hochschullehrer der Universität zu dessen Vertretung bestellen. Die Bestellung dieser Vertretung endet mit der Amtszeit des wissenschaftlichen Leiters; Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der wissenschaftliche Leiter als Vorsitzender,
 - b) der Vizepräsident für Forschung,
 - c) jeweils ein auf Vorschlag der Fakultäten bestellter hauptberuflicher Hochschullehrer,
 - d) ein vom Promovierendenkonvent benannter Vertreter der Doktoranden,
 - e) ein Vertreter der Nutzergruppe der Postdoktoranden,
 - f) ein Vertreter der Nutzergruppe der Nachwuchsgruppenleiter,
 - g) bis Ende des Sommersemesters 2020: der Geschäftsführer der Graduiertenschule für Molekulare Medizin,
 - h) mit beratender Stimme der Geschäftsführer, soweit bestellt.

Die Mitglieder nach Ziffer c)-f) werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder Ziffer c) beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder nach Ziffer d)-f) ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Entwicklung des Profils der Nachwuchsakademie,
 - b) die Weiterentwicklung des Qualifizierungsprogramms und der Stipendien,
 - c) die Leitlinien für die Qualitätssicherung,
 - d) der Beschluss über den Haushaltsplan und die Erörterung des Berichts des Leiters.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Versammlung der Nutzer

- (1) Die Nutzer der Nachwuchsakademie gehören der Versammlung der Nutzer an.
- (2) Die Versammlung der Nutzer berät den Vorstand bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf die Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt insbesondere Stellung
 - a) zur strategischen Ausrichtung der Nachwuchsakademie,
 - b) zu den Grundlinien des Qualifizierungsangebots,
 - c) zu den Ergebnissen einer Evaluierung.
- (3) Der wissenschaftliche Leiter beruft die Versammlung der Nutzer mindestens einmal jährlich ein. Er stellt eine vorläufige Tagesordnung auf und hat dabei Anträge der Nutzer zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Anträge sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Nutzer beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird.

§ 7 Versammlung der Betreuer

- (1) Die Hochschullehrer der Universität Ulm (Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG) bilden die Versammlung der Betreuer. Hierzu gehören auch die Sprecher und PIs von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen oder anderen Verbundprojekten, Graduiertenkollegs, von anderen strukturierten Promotionsprogrammen und Leiter von Nachwuchsgruppen.
- (2) Die Versammlung der Betreuer berät den Vorstand bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern. Sie nimmt insbesondere Stellung
 - a) zur strategischen Ausrichtung der Nachwuchsakademie,
 - b) zu den Grundlinien des Qualifizierungsangebots,
 - c) zu den Ergebnissen einer Evaluierung.
- (3) Der wissenschaftliche Leiter beruft die Versammlung der Betreuer mindestens einmal jährlich ein. Er stellt eine vorläufige Tagesordnung auf und hat dabei Anträge der Nutzer zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Anträge sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Betreuer beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium kann zur Unterstützung des wissenschaftlichen Leiters eine Geschäftsführung bestellen. Der Leiter hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr obliegen insbesondere die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel und die Verantwortung für die dem Zentrum zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der finanziellen Planungen. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Stellen insbesondere innerhalb der Universität, ist verantwortlich für die Außendarstellung (Flyer, Prospekte, Web-Seiten) der Nachwuchsakademie, die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluationen), und die Erstellung von Promovierendenstatistiken und Rechenschaftsberichten (Monitoring). Weitere Aufgaben umfassen Beratungskonzepte, Programmentwicklung und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen.
- (3) Der Leiter kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Präsidiums weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Leiter kann den Geschäftsführer mit seiner Vertretung beauftragen, sofern die Vertretung nicht vom stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter wahrgenommen wird. Für eine genaue Aufgabenabgrenzung werden interne Regelungen getroffen.

§ 9 Welcome Center

Als Anlaufstelle für die Nutzer und ihre Betreuer wird bei der Nachwuchsakademie ein Welcome Center eingerichtet. Das Welcome Center berät die Nutzer bei der Wahrnehmung der Qualifizierungsangebote und vermittelt Beratungs- und Unterstützungsangebote für die gesamte Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses, von der individuellen Karriereberatung über die Planung und Finanzierung von Auslandsaufenthalten bis zur Vereinbarkeit der Qualifizierungsphase mit Familienpflichten.

II. Angebote

§ 10 Nutzung

- (1) Doktoranden der Universität Ulm werden zugleich mit ihrer Annahme als Doktorand Nutzer der Nachwuchsakademie. Postdoktoranden und Nachwuchsgruppenleiter werden nach Anmeldung Nutzer. Der wissenschaftliche Leiter kann im Einzelfall befristet auch andere Mitglieder der Universität Ulm zulassen.
- (2) Die Nutzung endet
 - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Universität Ulm,
 - b) mit Abmeldung durch den Nutzer.
- (3) Verbundprojekte können die Qualifizierungsangebote der Nachwuchsakademie für ihre Mitglieder in Anspruch nehmen, soweit diese Nutzer nach Abs. 1 sind. Sie können die Nachwuchsakademie mit der Entwicklung weiterer Qualifizierungsangebote beauftragen; Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

§ 11 Qualifizierungsangebote

- (1) Die Nachwuchsakademie entwickelt eigene Qualifizierungsangebote, eröffnet den Zugang zu bereits bestehenden Qualifizierungsangeboten anderer Einrichtungen der Universität und kann die Teilnahme an Angeboten Dritter ermöglichen.

- (2) Die Nachwuchsakademie kann daneben Qualifizierungsangebote auch an andere Beschäftigtengruppen der Universität Ulm (z.B. Juniorprofessoren, Professoren nach Erstberufung) oder an Nachwuchswissenschaftler anderer Einrichtungen richten.
- (3) Daneben steht es den Fakultäten und Verbundprojekten frei, eigene fachspezifische Qualifizierungsangebote zu machen.
- (4) Der wissenschaftliche Leiter wird die Anbieter fächerübergreifender Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote mindestens einmal jährlich zur Abstimmung und Weiterentwicklung der Angebote einladen.

§ 12 Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung von Angeboten der Nachwuchsakademie wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Dabei ist zwischen externen und internen Nutzern zu unterscheiden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 14 Verweis auf weitere Regelungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 19.12.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -